Elektronische Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Mittelsachsen

Impressum
Herausgeber: Landratsamt Mittelsachsen
Redaktion: Landratsamt Mittelsachsen, Pressestelle
Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat
Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Ausgabe 117/2018e vom 27. Dezember 2018 mit

Öffentliche Bekanntmachung

Geschäftskreis Ordnung, Soziales und Gesundheit

1. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII vom 14. Dezember 2016

1. Ziffer 3.1.7 wird wie folgt gefasst:

3.1.7 Richtwerte für abstrakt angemessene Unterkunftskosten

Die nachstehenden Werte beschreiben den Mietpreis pro Quadratmeter und Monat, zusammengesetzt aus Kaltmiete und kalten Betriebskosten („Bruttokaltmiete“), der bei der Angemessenheitsprüfung zu berücksichtigen ist.

Bedarfsgemeinschaften

mit Personen	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**
Wohnfläche	bis 50 m²	bis 60 m²	bis 75 m²	bis 85 m²	bis 95 m²
Mietkategorie I	295,50 €	344,40 €	423,75 €	455,60 €	516,80 €
Mietkategorie II	287,50 €	339,60 €	406,50 €	447,10 €	492,10 €
Mietkategorie III	283,50 €	334,20 €	409,50 €	432,65 €	481,65 €

Für große Haushalte mit sechs und mehr Personen konnten keine Richtwerte für die Angemessenheit ermittelt werden. Im Regelfall müssen daher die tatsächlichen Kosten für die Wohnung übernommen werden. Eine Kostensenkung kann nur im Wege der Einzelfallprüfung vorgenommen werden, wenn eine günstigere große Wohnung im örtlichen Vergleichsraum vorhanden und tatsächlich verfügbar ist.

Entsprechendes gilt in Bezug auf den Richtwert in der Mietkategorie II für Bedarfsgemeinschaften mit fünf Personen: Für diese Wohnungsgröße gab es zum Untersuchungszeitpunkt der Fortschreibung 2018 nicht genügend Mietangebote, um eine belastbare Aussage über die Verfügbarkeit zu treffen. Deshalb müssen auch diesbezüglich Einzelfallprüfungen vorgenommen werden.

2. Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII vom 14. Dezember 2016 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Freiberg, den 6. Dezember 2018

gez. Matthias Damm
Landrat